



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, FAX 6695-4

e-mail gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

31. August 2017

KUNDMACHUNG

Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierte Auflage – und Erlassbeschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architektur Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattwald vom 31.08.2017 bis 15.09.2017 Zahl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattwald im Bereich des Grundstückes 2954, KG 86033, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 16 in künftig Bauland Wohngebiet § 38 (1) vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt:

vom 31.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.schattwald.tirol.gv.at> einzusehen

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 31.08.2017

Abgenommen am:

